



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister

Bundessparte Information und Consulting

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817

E finanzdienstleister@wko.at

W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

14.9.2020

Die Interne Revision bei Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Index

1.	Rechtliche Grundlagen	2
2.	Aufgaben der internen Revision	3
3.	Organisatorische Anforderungen an die interne Revision	3
4.	Auslagerung der internen Revision	5
5.	Berichtspflichten der internen Revision	6
6.	Praktische Hinweise für die interne Revision	7
7.	Anhang: Auslagerungsbedingungen	10

Bereits die Organisationsvorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) haben für die diesen Vorschriften unterliegenden Rechtsträger (Wertpapierfirmen - WPF, Wertpapierdienstleistungsunternehmen - WPDLU, Kreditinstitute und im beschränkten Ausmaß Versicherungsunternehmen) wesentliche Neuerungen im innerbetrieblichen Bereich geschaffen. Drei organisatorische Anforderungen (interne Kontrollmechanismen), die im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DelVO) bestätigt bzw aktualisiert wurden, sollen im Sinne einer Corporate Governance¹ dafür Sorge tragen, dass weder der Kunde noch das Wertpapierunternehmen Schaden nimmt. Diese drei Bereiche sind:

- Einhaltung der Vorschriften („Compliance“) gemäß Art 22 DelVO iVm § 29 WAG 2018,
- Risikomanagement gemäß Art 23 DelVO iVm § 32 WAG 2018 und
- Interne Revision gemäß Art 24 DelVO iVm § 32 WAG 2018.

Insbesondere in jenen Fällen, in denen Rechtsträger über keine eigenen Organisationseinheiten verfügen, welche die Funktionen Compliance, Risikomanagement oder interne Revision übernehmen, kommt den allgemeinen Organisationsverpflichtungen besondere Bedeutung zu.²

¹ Corporate Governance (Unternehmensführung) beinhaltet das Setzen und Einhalten von Verhaltensregeln für das Unternehmen und seine Mitarbeiter.

² Die Organisationsverpflichtungen sind in Art 21 DelVO geregelt.

Der folgende Artikel setzt sich nur mit den Anforderungen an Wertpapierfirmen³ (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen⁴ (WPDLU) auseinander.⁵

1. Rechtliche Grundlagen

Fragen:

1. Kann die Funktion des internen Revisors bei WPF/WPDLUs von einer Person wahrgenommen werden, die auch andere Funktionen im Unternehmen bekleidet?
2. Welche Aufgaben übernimmt ein internes Kontrollsystem (IKS)?

WPF haben eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten der Wertpapierfirma getrennte und unabhängige Innenrevisionsfunktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, soweit dies angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Art und des Spektrums der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten angemessen und verhältnismäßig ist.⁶ Diese Verpflichtung steht demnach unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁷

WPF sind jedenfalls verpflichtet eine unabhängige interne Revision dauerhaft einzurichten. In besonderen Fällen kann diese Funktion auch mittels Auslagerungsvertrag⁸ an externe Spezialisten (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) vergeben werden.

Für WPDLU besteht eine Erleichterung dahingehend, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision die Einrichtung einer eigenen Funktion im Unternehmen nicht erforderlich ist.⁹ Die organisatorische Erleichterung bezieht sich daher nur auf die Verpflichtung zur Einrichtung einer getrennten und unabhängigen internen Revision. Da WPDLUs auch über keine unabhängige Compliance-Funktion bzw Risk-Management-Funktion verfügen müssen,¹⁰ ist es denkbar, dass die Aufgaben der internen Revision, der Compliance oder des Risk-Managements im Rahmen der allgemeinen organisatorischen Anforderungen von der für die internen Kontrollverfahren zuständigen Person im Unternehmen wahrgenommen werden. Im Falle eines Ein-Personen-WPDLUs könnten diese Aufgaben alle vom Geschäftsleiter übernommen werden. Da es in einem solchen Fall zweifelsfrei zur Selbstüberprüfung kommt, ist die Kontrollfunktion des externen Revisors (einmal jährlich durch den iSd § 72 WAG beauftragten Abschlussprüfer)¹¹ von besonderer Bedeutung.

WPF und WPDLU haben jedenfalls angemessene interne Kontrollmechanismen, welche die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren auf allen Ebenen sicherstellen, einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten sowie diese zu überwachen, regelmäßig zu bewerten und die zur

³ § 3 WAG 2018.

⁴ § 4 WAG 2018.

⁵ Auf die speziellen Anforderungen an eine interne Revision bei Kreditinstituten (geregelt in § 42 Bankwesengesetz -BWG) sowie bei Versicherungsunternehmen (geregelt im Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG 2016) wird in diesem Artikel nicht eingegangen. Die Aufgaben der internen Revision gemäß Art 24 DelVO iVm § 32 WAG 2018 können bei Kreditinstituten von einer gemäß § 42 BWG eingerichteten internen Revision wahrgenommen werden. § 42 Abs 6 BWG sieht bei Erfüllung bestimmter Größenkriterien die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die Agenden der internen Revision verpflichtend vor. Diese kann aufgrund des Verweises in § 26 Abs 3 WAG 2018 auf § 42 BWG die Tätigkeiten der internen Revision übernehmen (siehe RZ 157, FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes und der DelVO (EU) 2017/565, Stand: September 2018). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 2 Abs 2 WAG 2018 für Versicherungsunternehmen, die im Bereich der Vermittlung von Investmentfondsanteilen gemäß § 6 Abs 3 VAG 2016 tätig sind und bereits nach dem VAG über eine interne Revision verfügen.

⁶ Art 24 Abs 1 DelVO.

⁷ Siehe Kapitel 3 zu den organisatorischen Anforderungen.

⁸ Siehe Art 30, 31 DelVO, § 34 WAG 2018.

⁹ § 26 Abs 2 Z 3 WAG 2018.

¹⁰ Vgl § 26 Abs 2 Z 1 und 2 WAG 2018.

¹¹ Vgl § 72 Abs 3 WAG 2018.

Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.¹² Es handelt sich dabei um das interne Kontrollsystem (IKS), welches bereits nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen gefordert wird.¹³ Die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS ist ebenfalls regelmäßig von der internen Revision zu prüfen.

2. Aufgaben der internen Revision

Fragen:

3. Welche Aufgaben hat die interne Revision?
4. Was beinhaltet ein Revisionsprogramm im Wesentlichen?

Die interne Revision ist eine prozessunabhängige Institution, die innerhalb eines Unternehmens Strukturen und Aktivitäten prüft und beurteilt. Dieser unternehmensinterne Überwachungsträger darf weder in den Arbeitsablauf integriert noch für das Ergebnis des überwachten Prozesses verantwortlich sein.

Die vorgegebenen Aufgaben der internen Revision sind:¹⁴

- a) Erstellung und dauerhafte Umsetzung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Wertpapierfirma zu prüfen und zu bewerten;
- b) Ausgabe von Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Buchstabe a ausgeführten Arbeiten sowie Überprüfung der Einhaltung dieser Empfehlungen;
- c) Erstellung von Berichten zu Fragen der Innenrevision gemäß Art 25 Absatz 2 DelVO.¹⁵

Die Erstellung und Umsetzung eines Revisionsprogramms bedeutet, dass nicht nur stichtagsbezogene Prüfungen abzuhalten sind, sondern die prüfungsrelevanten Einheiten des Unternehmens dauerhaft zu überprüfen sind. Neben den allgemeinen organisatorischen Anforderungen des Art 21 DelVO sind weiters die Funktionen „Compliance“ und „Risikomanagement“ hinsichtlich ihrer Tätigkeiten sowie die Einhaltung der „Wohlverhaltensregeln“ gegenüber Kunden (zB Kundeneinstufung, Erstellung des Kundenprofils, Beratungsdokumentation, Bearbeitung von Kundenaufträgen) zu überprüfen.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse sind in weiterer Folge Empfehlungen auszusprechen, die Einhaltung dieser Empfehlungen zu überprüfen und zumindest einmal jährlich ein Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Prüfer der FMA verlangen im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bei WPF zunehmend auch Prüfungslandkarten der internen Revision, wie sie bei Kreditinstituten schon seit längerem durch die interne Revision erarbeitet werden.

3. Organisatorische Anforderungen an die interne Revision

Frage:

5. Wonach richtet sich der Umfang der internen Revision?

Der organisatorische Umfang der internen Revision wird grundsätzlich durch die Geschäftsleiter¹⁶ (Geschäftsführer bei GmbH bzw Vorstand bei AG) unter Beachtung des

¹² Siehe Art 21 DelVO.

¹³ ZB § 22 GmbHG, § 82 AktG.

¹⁴ Art 24 lit a, b und c DelVO.

¹⁵ Die schriftlichen Berichte sind zumindest einmal jährlich zu erstatten.

¹⁶ § 1 Z 55 iVm § 12 WAG 2018, Art 25 DelVO.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgegeben. Dieser variiert je nach Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit, insbesondere der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten.

Je komplexer bzw umfangreicher, aber auch je risikoreicher die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers ist, umso weniger können organisatorische Erleichterungen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Anspruch genommen werden. Der organisatorische Umfang der internen Revision ist daher an der Geschäftstätigkeit und nicht am Konzessionsumfang auszurichten.¹⁷

Jeder Rechtsträger ist gefordert, die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf seine eigene Geschäftstätigkeit selbst zu evaluieren und gegenüber dem Abschlussprüfer und der FMA in nachvollziehbarer Art und Weise darzustellen und zu dokumentieren. Folgende, beispielhaft angeführte Kriterien können ausschlaggebend dafür sein, in welcher Ausgestaltung und Umfang die interne Revision bei einer WPF eingerichtet werden muss:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten der WPF, auch solche, die nicht der Konzessionspflicht unterliegen, wie beispielsweise Versicherungsvermittlung, Kreditvermittlung, Unternehmensberatung etc
- Quantitative Leistungsindikatoren, wie beispielsweise Provisionserlöse, Anzahl der angestellten und freien (vertraglich gebundene Vermittler, Wertpapiervermittler¹⁸) Vertriebsmitarbeiter etc
- Vertriebsausrichtung der WPF, wie beispielsweise Vermögensberatung und Vermittlung von Finanzinstrumenten ausschließlich durch Geschäftsleitung und angestellte Mitarbeiter oder Strukturvertrieb oder Vermittlerpool mit einer Vielzahl von selbstständigen Vertriebspartnern
- Art und Risikograd der angebotenen Finanzinstrumente;
- Eigene Produkte (Investmentfonds, AIF, o.ä.) werden konzipiert und Kunden angeboten
- Kundenstruktur (Privatkunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien);
- Organisationsgrad der Informationstechnik: Abbildung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Informationseinholung und -weitergabe in der EDV, EDV-unterstützte Beratungsprozesse bzw Kontrollfunktionen etc);
- Art der Wertpapierdienstleistungen, wie diskretionäre Vermögensverwaltung, Vermittlung von Finanzinstrumenten oder Vermögensberatung auf Honorarbasis bzw Mischformen;
- Wertpapierdienstleistung wird über (halb-)automatische Systeme erbracht („Robo-Advice“)
- „Querverkäufe“ werden angeboten
- Grenzüberschreitende Wertpapierdienstleistungen werden erbracht. (im Rahmen einer Zweigniederlassung oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs).
- Umfang der einzelnen Wertpapierdienstleistungen im Verhältnis Beratung, Vermittlung, Verwaltung und im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten der WPF (zB Vermittlung von Beteiligungen, Kreditvermittlung, Versicherungsvermittlung, etc)

Es ist somit evident, dass die Ausrichtung und die Anforderungen an eine unabhängige und wirksame interne Revision bei einem Strukturvertrieb oder Vermittlerpool mit mehreren hundert angebotenen vertraglich gebundenen Vermittlern und/oder Wertpapiervermittlern

¹⁷ Vgl auch Darstellung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im FMA-Rundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes und der DelVO (EU) 2017/565 (Stand: September 2018).

¹⁸ Nähere Informationen zum vertraglich gebundenen Vermittler und zum Wertpapiervermittler befinden sich auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister unter www.wko.at/finanzdienstleister.

höher sein werden als bei einer WPF mit zwei Geschäftsleitern und einem angestellten Mitarbeiter und drei angebotenen vertraglich gebundenen Vermittlern, die lediglich im Inland in Bezug auf nicht-komplexe Finanzinstrumente tätig sind.

Ebenso wird das Revisionsprogramm für ein ausschließlich in der diskretionären Vermögensverwaltung oder dem gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) von Kapitalanlagegesellschaften ausgelagerten Fondsmanagement anders aussehen als bei einer rein auf die Vermittlung von Finanzinstrumenten ausgerichteten WPF.

Organisatorisch ist sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit der internen Revision hinsichtlich der Erstellung des Revisionsprogramms, der Berichtspflichten (direkt an die Geschäftsleitung bzw Aufsichtsrat) und der Kompetenzen (insbesondere keine Einschränkung des Informationszugangs) gewährleistet ist.

Die interne Revision hat keine statische Größe (insbesondere im Hinblick auf personelle Ressourcen), sondern sie variiert je nach Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit. Sie hat auch keine zeitpunktbezogene Funktion, sondern hat grundsätzlich ihren Aufgaben dauerhaft nachzugehen, wobei bei einer WPF - wiederum abhängig von Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit - die Revisionsintervalle länger sein können.

Der Irrglaube, die interne Revision habe nur einmal jährlich lediglich die Zweckmäßigkeit und die Anwendung der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für die EDV sowie die Regeln für persönliche Transaktionen der MitarbeiterInnen zu überprüfen, hat schon im WAG 2007 - und erst recht im WAG 2018 - ausgedient.

4. Auslagerung der internen Revision

Fragen:

6. Darf die interne Revision an Externe ausgelagert werden?
7. Welche Bedingungen sind bei Auslagerung der internen Revision zu beachten?

Insbesondere bei WPF, deren Unternehmensgröße und Struktur „überschaubar“ ist, drängt sich die Frage der Auslagerung der internen Revision auf. Dies insbesondere auch deshalb, da sich beispielsweise die Funktion des Risk-Managements und/oder die Compliance-Funktion nicht mit der Funktion der internen Revision vereinbaren lässt. Dies hätte zur Folge, dass eine WPF im Falle der Nichtauslagerung zumindest zwei oder mehrere qualifizierte Mitarbeiter anstellen müsste, die die gesetzlichen Kontroll- und Risikomanagementfunktionen wahrnehmen.

Es ist daher nicht unüblich, dass sich WPF für die Funktion des internen Revisors eines externen Spezialisten bedienen, sinnvollerweise eines auf dem Gebiet des WAG und Kapitalmarktrechts versierten Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers. Selbst kleinere Kreditinstitute können von der Auslagerung der internen Revision Gebrauch machen.¹⁹

Art 31 DelVO iVm Art 30 DelVO, § 34 WAG 2018 regelt die Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Aufgaben an Dienstleister.²⁰ Demgemäß ist der Auslagernde für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen nach dem WAG 2018 verantwortlich und hat insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- Die Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führen;

¹⁹ Vgl § 42 Abs 6 BWG.

²⁰ Art 32 DelVO befasst sich zwar auch mit dem Thema „Auslagerung“, jedoch lediglich im Hinblick auf die Auslagerung der Verwaltung von Kundenportfolios an einen Dienstleister in einem Drittland.

- das Verhältnis und die Pflichten des Rechtsträgers gegenüber seinen Kunden müssen unverändert bleiben;
- die Voraussetzungen für die erteilte Konzession müssen weiterhin erfüllt sein.²¹

Nach Meinung der Autoren hat die Auslagerung der internen Revision grundsätzlich keinen Einfluss auf die obigen Punkte.

Art 31 DelVO enthält in 12 Punkten Auslagerungsbedingungen (siehe Kapitel 7), um unnötige zusätzliche Geschäftsrisiken durch die Auslagerung wesentlicher betrieblicher Aufgaben zu vermeiden.²²

Da die interne Revision eine wesentliche betriebliche Aufgabe darstellt, ist deren Auslagerung an einen Dienstleister nur unter den vorgenannten Bedingungen zulässig.

Bei Abschluss, Durchführung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Auslagerung der internen Revision an einen Dienstleister ist mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt zu verfahren.

Insbesondere ist eine klare Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Auslagernden und dem Dienstleister in Form einer schriftlichen Vereinbarung vorzunehmen.²³

Der Auslagernde hat der FMA auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um zu überwachen, ob die Anforderungen des WAG betreffend die Auslagerung von Aufgaben eingehalten werden.²⁴

Daraus ergibt sich, dass eine Auslagerung der internen Revision in Länder der EU mindestens zu erläutern, eine Auslagerung in Länder außerhalb der EU grundsätzlich nicht möglich bzw. dies vorab mit der FMA abzustimmen ist. Denkbar wäre eine derartige Auslagerung ins Ausland beispielsweise bei WPF, die ein selbstständiges Tochterunternehmen einer ausländischen Finanzgruppe ist und die interne Revision von der Konzernrevision wahrgenommen wird.

Im Übrigen ist jede Änderung in der Person des internen Revisors der FMA anzuzeigen.²⁵

Tipp: Wenn auch eine Vorweginformation der FMA über eine Auslagerung der internen Revision gesetzlich nicht gefordert ist, hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, eine beabsichtigte Auslagerung mit der FMA abzustimmen.

5. Berichtspflichten der internen Revision

Fragen:

8. Wem gegenüber ist die interne Revision berichtspflichtig?
9. Hat die FMA das Recht, in die Berichte Einsicht zu nehmen?

Wie bereits erwähnt, hat die interne Revision Tätigkeitsberichte über Art und Umfang der durchgeführten Projekte zu erstellen. Ebenso sind Empfehlungen und Vorschläge der internen Revision und deren Umsetzung zu dokumentieren.

²¹ Näheres zu den Konzessionsvoraussetzungen befinden sich in den Artikeln „Wertpapierfirma“ und „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ veröffentlicht auf www.wko.at/finanzdienstleister.

²² Art 31 Abs 2 DelVO.

²³ Gemäß Art 31 Abs 3 DelVO.

²⁴ Art 31 Abs 5 DelVO.

²⁵ § 7 Abs 1 WAG 2028 iVm § 73 Abs 1 Z 11 BWG.

Berichtspflichtig ist die interne Revision gegenüber der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat. Dem Abschlussprüfer und der FMA sind die Revisionsberichte nicht unaufgefordert zu übermitteln.²⁶

Allerdings kann und sollte der Abschlussprüfer im Rahmen seiner pflichtgemäßen Prüfung die Berichte anfordern und die gesetzlichen Vertreter haben diese dem Abschlussprüfer zu übergeben.²⁷ Die FMA hat das Recht, in die Berichte Einsicht zu nehmen.²⁸

In der Praxis sollten die Berichte der internen Revision grundsätzlich auf die Aufbau- und Ablauforganisation eingehen, die wesentlichen Kontrollmaßnahmen sowie das IKS der WPF beschreiben und insbesondere auf die Wirksamkeit des IKS eingehen. Auch eine detaillierte Darstellung der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des WAG 2018 und der DelVO (sowie anderer einschlägiger Rechtsakte) bei der WPF sowie die Zweckmäßigkeit und Effektivität der Funktionen Compliance, Risk-Management und Geldwäsche-Beauftragter, jeweils iSd Umsetzung des jährlichen Revisionsplans, ist zweckmäßig.

Besonderes Augenmerk sollte bei der Berichterstattung auch auf die Empfehlungen eines fachkundigen internen Revisors gelegt werden, da diese ein Verbesserungspotential bei Organisation und Umsetzung der Bestimmungen des WAG aufzeigen sollten. Die Umsetzung der Empfehlungen ist vom Revisor zu überprüfen und im nächsten Bericht zu behandeln.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die FMA zunehmend auch außerhalb von angekündigten Vor-Ort-Prüfungen die Berichte der internen Revision anfordert und darauf aufbauend Rückfragen bzw. Prüfungshandlungen bei den beaufsichtigten Unternehmen durchführt.

6. Praktische Hinweise für die interne Revision

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung, dass WPF eine getrennte interne Revision dauerhaft einzurichten haben, hat die Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass ein interner Revisor beschäftigt wird und dies der FMA unverzüglich anzuzeigen.

Je nach Unternehmensgröße und Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit können Überlegungen angestellt werden, ob ein interner Revisor angestellt wird oder aber die Funktion der internen Revision an externe Spezialisten vergeben wird. Jedenfalls sollte bei der Auswahl des internen Revisors darauf geachtet werden, dass dieser über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt -und zwar auf aktuellem Wissensstand - und dass die Revision über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügt. So könnte es beispielsweise bei einem großen Strukturvertrieb, der mehrere hundert Personen beschäftigt bzw. als selbstständige Vertriebspartner anbindet, zweckmäßig sein, einen fachkundigen Revisor anzustellen (Stabstellenfunktion), wo hingegen bei kleineren Unternehmenseinheiten die Auslagerung der internen Revision effizienter, wirksamer und wirtschaftlicher sein kann. Jedenfalls wird unbedingt davon abgeraten, Personen mit der internen Revision zu betrauen, wenn Zweifel an der Fachkundigkeit, Unabhängigkeit und Integrität bestehen.

Bereits mit dem WAG 2007 hatte die Funktion der internen Revision eine neue Qualität an Aufgaben und Verantwortung erhalten und darf daher von den Geschäftsleitern der WPF nicht

²⁶ In Art 24 DelVO bzw. § 32 WAG 2018 fehlt eine dementsprechende Verpflichtung

²⁷ Die Abschlussprüfung ist in den §§ 71, 72 WAG 2018 geregelt. Die Pflicht der Geschäftsleiter, die Prüfungsberichte den Abschlussprüfern zu übergeben, ergibt sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 272 Abs 2 UGB. In bestimmten Fällen ist der Abschlussprüfer verpflichtet, der FMA zu berichten (§ 93 WAG 2019).

²⁸ § 90 Abs 3 WAG 2018. Die FMA hat umfassende Einsichtsrechte in die Dokumente der Rechtsträger.

unterschätzt werden. Letztlich fallen aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder zivilrechtliche Haftungsfolgen, wenn die interne Revision versagt haben sollte, auf die Geschäftsleiter zurück, wenn sich diese offensichtlich Personen bedient haben, die nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit und Qualifikation verfügen.

Im Falle der Auslagerung der internen Revision ist bei der Auswahl der Revisoren, auf deren Reputation, Erfahrung und Kenntnisse des Kapitalmarkts zu achten. Allenfalls ist die Auslagerung der internen Revision mit der FMA vorab zu besprechen (siehe auch Kapitel 4).

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Berater ihre Leistungen unter dem Motto von kostengünstigen und zeitsparenden Argumenten anbieten. Die interne Revision ist eine wesentliche Unterstützung der Geschäftsleitung und bildet eine Grundlage für die jährliche Abschlussprüfung. Nicht erledigte Aufgaben der internen Revision führen unweigerlich zu weitreichenderen Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers, wemgleich sich dieser nicht auf Aussagen der internen Revision in Bezug auf seine Aussagen und Prüfungsurteil stützen darf. Hinsichtlich Unabhängigkeit hat sich in der Praxis gezeigt, dass externe (ausgelagerte) interne Revisoren unabhängiger und unbeeinflusster prüfen und berichten, als angestellte Revisoren, welche bisweilen ihre Vorgesetzten kritisieren müssten.

Die Organisationsvorschriften des WAG 2018 iVm DelVO, darunter die interne Revision sowie die Abschlussprüfung, haben keinen Selbstzweck, sondern dienen der Sicherheit und Stabilität des Wertpapierunternehmens. Bei der Auswahl der beauftragen Personen sollte daher vorwiegend auf die Qualität geachtet werden.

Da es sich bei der internen Revision grundsätzlich um keine stichtagsbezogene Überprüfung handelt, sondern die Revision dauerhaft an der Umsetzung eines Revisionsprogramms arbeiten soll, ist die Ausarbeitung eines Revisionsplans die Grundlage für die wirksame Kontrollfunktion.²⁹

Das Revisionsprogramm sollte vom internen Revisor in Abstimmung mit der Geschäftsleitung erarbeitet werden, wobei zweckmäßigerweise die Arbeiten des Risk- Managements und der Compliance Funktion sowie des Geldwäsche-Beauftragten bei Art und Umfang der Revisionshandlungen berücksichtigt werden sollten.

Die interne Revision sollte einerseits Funktionsprüfungen durchführen, dh systemische Prüfungen des Abwicklungsapparats der WPF sowie der eingerichteten Kontrollfunktionen, als auch materielle Prüfungshandlungen zu den einzelnen gesetzlichen Vorschriften des WAG 2018 iVm DelVO und des FM-GwG setzen. Die interne Revision übernimmt nicht die Funktion des internen Kontrollsystems (IKS) einer WPF, sondern überprüft als unabhängige Instanz die Wirksamkeit des IKS. Der Vorteil bei der Auslagerung der internen Revision an externe Spezialisten könnte jedenfalls die Gewährleistung der Unabhängigkeit sein - angestellte interne Revisoren können oftmals im Konflikt zwischen Mitarbeitern, Geschäftsführung und Aufsichtsrat stehen, insbesondere bei kleineren Organisationseinheiten.

Das ausgearbeitete Revisionsprogramm sollte Grundlage für die Prüfungshandlungen des Revisors sein, die Anzahl und der Umfang der Revisionstätigkeiten ist - wie so oft - unter dem Regime des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu sehen. Je umfangreicher und komplexer die Geschäftstätigkeit, desto öfter sind Revisionshandlungen zu setzen.

Der einmal jährlich vom internen Revisor zu erstellende Tätigkeitsbericht ist grundsätzlich an die Geschäftsleitung und Aufsichtsrat gerichtet. Wie bereits oben beschrieben, sind die Revisionsberichte aber auch Grundlage für die Prüfungstätigkeiten des Abschlussprüfers und können von der FMA im Zuge der Ausübung der Aufsichtsfunktion eingesehen werden.

²⁹ Näheres zum Revisionsplan siehe Art 24 DelVO.

Die Tätigkeitsberichte sollten daher aussagefähig sein, die Prüfungsfelder beschreiben und allfällige Empfehlungen enthalten. Die Umsetzung der Empfehlungen ist durch den Revisor zu prüfen und in den folgenden Berichten darauf einzugehen.

Beispielhaft könnte der Tätigkeitsbericht auf folgende Punkte eingehen:

- Angemessenheit und Wirksamkeit der allgemeinen organisatorischen Anforderungen
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance Funktion
- Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollmechanismen und des Risikomanagementsystems
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit persönlichen Geschäften von relevanten Personen
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit der Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Funktionen an externe Dienstleister
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit dem Schutz von Kundengeldern, beispielsweise bei der Auswahl von Finanzinstrumenten und der Überprüfung der Emittenten durch die WPF
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen in Zusammenhang mit potenziellen Interessenskonflikten zwischen WPF und Kunden
- Angemessenheit und Wirksamkeit der Durchfühungspolitik der WPF, insbesondere in Bezug auf die Best-Execution-Prämisse bei der Ausführung von Finanzdienstleistungen
- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Angemessenheits- und Eignungsprüfung im Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten an Kunden oder der Vermögensverwaltung für Kunden

Die Aufstellung ist nicht abschließend und abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der WPF.

Autoren:

Mag. Kerstin Liebl, Revisorin, Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

7. Anhang: Auslagerungsbedingungen

AUSLAGERUNGSBEDINGUNGEN gemäß Art 31 Abs 2 DelVO:

- a) der Dienstleister verfügt über die Eignung, die Kapazität, ausreichende Ressourcen und geeignete Organisationsstrukturen für die Ausführung der ausgelagerten Aufgaben sowie alle gesetzlich vor- geschriebenen Zulassungen, um die ausgelagerten Aufgaben zuverlässig und professionell wahrzunehmen;
- b) der Dienstleister führt die ausgelagerten Dienstleistungen effektiv und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus, und die Wertpapierfirma hat zu diesem Zweck Methoden und Verfahren zur Bewertung der Leistung des Dienstleisters sowie zur fortlaufenden Überprüfung der von dem Dienstleister erbrachten Dienstleistungen festgelegt;
- c) der Dienstleister hat die Ausführung der ausgelagerten Aufgaben ordnungsgemäß zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken angemessen zu steuern;
- d) es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Dienstleister seine Aufgaben möglicherweise nicht effektiv und unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausführt;
- e) die Wertpapierfirma hat die ausgelagerten Aufgaben oder Dienstleistungen wirksam zu überwachen und die mit der Auslagerung verbundenen Risiken zu steuern, und zu diesem Zweck verfügt sie weiterhin über die notwendigen Fachkenntnisse und Ressourcen, um die ausgelagerten Aufgaben wirksam zu überwachen und diese Risiken zu steuern;
- f) der Dienstleister hat der Wertpapierfirma jede Entwicklung zur Kenntnis gebracht, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Aufgaben wirkungsvoll und unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, wesentlich beeinträchtigen könnte;
- g) die Wertpapierfirma ist in der Lage, die Auslagerungsvereinbarung gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dies im Interesse ihrer Kunden liegt, ohne dass dies die Kontinuität und Qualität der für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen beeinträchtigt;
- h) der Dienstleister arbeitet in Bezug auf die ausgelagerten Funktionen mit den für die Wertpapierfirma zuständigen Behörden zusammen;
- i) die Wertpapierfirma, ihre Abschlussprüfer und die jeweils zuständigen Behörden haben tatsächlich Zugang zu mit den ausgelagerten Funktionen zusammenhängenden Daten und zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters, sofern dies für die Zwecke einer wirksamen Aufsicht gemäß diesem Artikel erforderlich ist, und die zuständigen Behörden können von diesen Zugangsrechten Gebrauch machen;
- j) der Dienstleister hat alle vertraulichen Informationen, die die Wertpapierfirma und ihre Kunden betreffen, zu schützen;
- k) die Wertpapierfirma und der Dienstleister haben einen Notfallplan festgelegt und diesen auf Dauer umgesetzt, der bei einem Systemausfall die Speicherung der Daten gewährleistet und regelmäßige Tests der Backup-Systeme vorsieht, sollte dies angesichts der ausgelagerten Aufgabe, Dienstleistung oder Tätigkeit erforderlich sein;
- l) die Wertpapierfirma hat sichergestellt, dass die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aufgaben oder Dienstleistungen auch für den Fall der Beendigung der Auslagerung aufrechterhalten werden, indem die Durchführung der ausgelagerten Aufgaben oder Dienstleistungen auf einen anderen Dritten übertragen wird oder indem die Wertpapierfirma diese ausgelagerten Aufgaben oder Dienstleistungen selbst ausführt.